



**Ortspolizeiliche Verordnung  
über die Vermeidung von Lärm und sonstigen Belästigungen  
für die Kurgemeinde Semmering**

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 13.12.2016

**§ 1 Ziel und Geltungsbereich**

- (1) Ziel dieser Verordnung ist die Einschränkung und Vermeidung von Lärmerzeugung und sonstiger Belästigung.
- (2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

**§ 2 Verbote**

- (1) Arbeiten an Werktagen von 12:00 bis 14:00 Uhr und in der Nachtzeit zwischen 20:00 und 09:00 Uhr, an Samstagen von 12:00 bis 14:00 Uhr und ab 18:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztags, die geeignet sind Menschen durch Lärm, Staub, Geruch, Abgase, Erschütterungen, Blendung oder Spiegelung örtlich unzumutbar zu belästigen, sind verboten.
- (2) In der unter Abs. 1 genannten Zeit sind jedenfalls verboten
  1. der Betrieb von elektro- und treibstoffbetriebenen Maschinen zur Gartenpflege (z.B. Rasenmäher, Motorsense uä.);
  2. der Betrieb von Säge-, Schleif-, Bohrmaschinen und sonstigen lärm erzeugenden Maschinen;
  3. lärmverursachende Bautätigkeiten (z.B. Hämmern);
  4. Lautsprecherwerbung, die nicht einer Genehmigung nach straßenrechtlichen Vorschriften bedarf.

**§ 3 Ausnahmen**

- (1) Der Bürgermeister der Gemeinde Semmering kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung bewilligen, sofern sonst für die Betroffenen eine unzumutbare Härte entstehen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.
- (2) Die Bestimmungen des § 2 gelten nicht für unerlässliche und unaufschiebbare Arbeiten auf Grund eines Gebrechens oder Naturereignisses (z.B. Rohrbruch, Sturm- und Hochwasserschäden) und land- und forstwirtschaftliche Arbeiten.

**§ 4 Verwaltungsübertretung**

- (1) Wer einem Verbot nach § 2 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. Nr. 52/1991 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Bestrafung obliegt dem Bürgermeister als Strafbehörde erster Instanz.

**§ 5 Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2017 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisher geltende Verordnung vom 18.08.2015 außer Kraft.